

Freiburg im Breisgau, den 15. Mai 2012

Inhalt: Arbeits- und Gesundheitsschutz. — Grenzüberschreitungen – Biblische Impulse für einen interreligiösen Dialog.

## Mitteilungen

Nr. 254

**Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sollen Unfälle und Berufskrankheiten vermeiden. Dem nachzukommen, ist nicht nur eine Frage der Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, sondern vor allem der **Fürsorge** für die Beschäftigten.

Die rechtliche Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung ergibt sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz. Danach ist **jede Einrichtung** verpflichtet, einen **Betriebsarzt** und eine **Fachkraft für Arbeitssicherheit** zur Wahrnehmung der im Arbeitssicherheitsgesetz bezeichneten Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 2) schriftlich zu bestellen.

Der Arbeitgeber hat gemäß § 2 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (**ASiG**) den Betriebsärzten die nach § 3 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ASiG hat der Arbeitgeber den zu bestellenden Fachkräften für Arbeitssicherheit die im § 6 ASiG genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart, die Beschäftigten und die Betriebsorganisation erforderlich ist. Die näheren Einzelheiten über Art und Umfang der geforderten Tätigkeiten des zu bestellenden Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ergeben sich aus den gemäß § 15 Abs. 1 SGB VII erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.

**Welche Aufgaben hat der Betriebsarzt?**

Der Betriebsarzt oder Arbeitsmediziner unterstützt die Einrichtung, für die er tätig ist, in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er ermittelt im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung, welchen Einfluss die Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit der Beschäftigten haben und unterstützt die Einrichtung bei der Organisation der

Ersten Hilfe. Er berät Unternehmer und Beschäftigte bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge, z. B. bei drohenden Gesundheitsgefahren durch gefährliche Stoffe, Lärm, Infektionen, Stress oder Suchterkrankungen sowie bei Fragen zur Ergonomie. Der Betriebsarzt soll die Einrichtung regelmäßig oder zu bestimmten Anlässen besuchen und seine Tätigkeit dokumentieren. Er führt in der Regel auch die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch, die allerdings **nicht zu den Leistungen im Rahmen der Arbeitsschutzbetreuung zählen**.

**Die Beauftragung oder Einschaltung des Betriebsarztes erfolgt in der Regel schriftlich über den Dienstgeber. Ausnahmen hiervon ergeben sich in folgenden Fällen:**

- a) **Angelegenheiten, die aus Sicht des Beschäftigten einem besonderen persönlichen Vertrauensschutz unterliegen.**
- b) **Bei Schwangerschaft wenden sich die Beschäftigten auch ohne vorherige Einbindung des Dienstgebers an den Betriebsarzt.**

**Der Betriebsarzt unterliegt auch gegenüber dem beauftragenden Dienstgeber der ärztlichen Schweigepflicht.**

**Betriebsärztliche Betreuung**

Die Erzdiözese Freiburg hat zum 1. Januar 2012 die Koordination der betriebsärztlichen Betreuung mit der Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH **neu geregelt** und die Zuständigkeiten der Betriebsärzte vereinbart.

In einem Dreijahresintervall wird der zuständige Betriebsarzt / die zuständige Betriebsärztin mit den zugeordneten Einrichtungen Kontakt aufnehmen (selbstverständlich können auch die Einrichtungen mit den Betriebsärzten Kontakt aufnehmen) und eine Begehung und Beratung zum **Gesundheitsschutz** (persönliche Schutzausrüstung wie beispielsweise Handschuhe, Arbeitsmittel, Erste Hilfe, Notwendigkeit von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen u. Ä.) durchführen. Diese Begehung sowie der mögliche Handlungsbedarf werden dokumentiert.

Die Tatsache, dass die Koordination der betriebsärztlichen Betreuung bei der Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH

liegt, **entbindet den einzelnen Dienstgeber nicht** von den Pflichten, die ihm nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) obliegen.

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat (d. h. mit der Mitarbeitervertretung) zusammen zu arbeiten (§ 9 Abs. 1 ASiG).

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat (die Mitarbeitervertretung) über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 ASiG dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat (die Mitarbeitervertretung) auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten (§ 9 Abs. 2 ASiG).

### Arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen dienen der frühzeitigen Erfassung von gesundheitlichen Überlastungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung und können die Entstehung von berufsbedingten Erkrankungen verhindern. Zu diesen Untersuchungen gehört die Beurteilung, ob ein Beschäftigter / eine Beschäftigte für die Aufgaben gesundheitlich geeignet ist, ob ggf. Hilfsmittel benötigt werden oder besondere Auflagen an die Gestaltung des Arbeitsplatzes erforderlich sind. Mit Einführung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge werden Vorsorgeuntersuchungen aufgeteilt in:

- Pflichtuntersuchungen
- Angebotsuntersuchungen.

Ein Augenmerk ist auch auf die Unterstützung betrieblicher Wiedereingliederungsmaßnahmen nach § 84 Abs. 2 SGB IX zu richten. Ein weiterer Aspekt ist die Beratung und ggf. Untersuchung im Rahmen des Mutterschutzes unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG –) und der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz. Hier ist unverzüglich die Immunitätslage der Schwangeren zu prüfen.

Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin unterliegt der ärztlichen **Schweigepflicht**. Eine **Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit** wird vom Betriebsarzt / von der Betriebsärztin **nicht** durchgeführt.

### Der Arbeits- und Gesundheitsschutz im Erzbistum Freiburg ist wie folgt organisiert: (s. Grafik Seite 261)

Aus § 36 Abs. 1 Ziffer 10 MAVO ergibt sich ein **Zustimmungsrecht** der Mitarbeitervertretung bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.

Die Beauftragung der Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH mit der Koordination der betriebsärztlichen Betreuung bedurfte **nicht** der Beteiligung der MAV. Dies wurde in einem Schlichtungsspruch vor Jahren entschieden. Da die Bestellung der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ausschließlich durch das Büro Löffler erfolgt, entfällt auch bezüglich dieser Tatbestände die Beteiligung der MAV.

Die MAV kann erst tätig werden, wenn die gesetzliche Vorschrift oder die Anordnung einen Rahmen setzt, innerhalb dessen eine **Einzelmaßnahme** getroffen werden kann. Denn die MAV soll an betrieblichen Regelungen beteiligt werden, die der Dienstgeber zwar aufgrund einer öffentlich rechtlichen Rahmenvorschrift zu treffen hat, bei deren **Umsetzung** ihm aber Handlungsspielräume verbleiben. Mitzubestimmen hat die MAV bei der Ausfüllung dieses Spielraums. Dadurch soll im Interesse der betroffenen Beschäftigten eine möglichst effiziente Umsetzung des gesetzlichen Arbeitsschutzes in der Einrichtung erreicht werden.

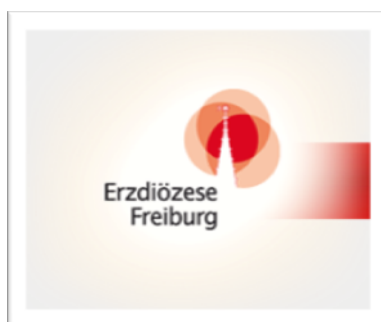
Ausfüllungsbedürftige Rahmenvorschriften ergeben sich insbesondere aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und diversen Verordnungen, beispielsweise der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) oder der Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildschirmarbeitsplatzVO).

Konkrete Beispiele für ein Zustimmungsrecht der Mitarbeitervertretung:

- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten, § 22 SGB VII.
- Ausreichende und angemessene Unterweisung der Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, § 12 ArbSchG (bei der Durchführung dieser Maßnahme ist die MAV einzubeziehen).
- Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen, §§ 3, 5 BildschirmarbeitsplatzVO: Pausen oder andere Tätigkeiten zur Entlastung.
- Zusätzliche Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge (z. B. freiwillige Impfaktionen, Erste-Hilfe-Kurse, Vorträge zu Gesundheitsthemen).
- Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung für Mitarbeiter, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt sind, um künftige Fehlzeiten zu vermeiden, § 84 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement).

Welche konkreten Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsbeschädigungen im Einzelfall zu treffen sind, hängt vom Inhalt der jeweiligen ausfüllungsbedürftigen Rahmenvorschrift, der bestehenden Gefahrenlage und den betrieblichen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr ab.

# Arbeits- und Gesundheitsschutz im Erzbistum Freiburg



**Generalvikar**

**Koordinatorin**

Frau Dr. Gertrud Rapp

**Löffler Büro für Arbeitssicherheit GmbH**

Herrenstr. 8, 79098 Freiburg

**Geschäftsführung**

Richard Löffler

Jörn Löffler

- Strategische Ausrichtung
- Organisation
- Grundsatzfragen

**Ärzte für Betriebsmedizin**

In den Dienststellen und  
Einrichtungen des Erzbistums  
und den Kirchengemeinden.

**Fachkräfte für  
Arbeitssicherheit**


In den Dienststellen und  
Einrichtungen des Erzbistums  
und den Kirchengemeinden.

## Amtsblatt

Nr. 13 · 15. Mai 2012

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 13 · 15. Mai 2012

Nr. 255

## Grenzüberschreitungen – Biblische Impulse für einen interreligiösen Dialog

Die Welt ist weit geworden für uns. Auf Reisen oder in beruflichem Einsatz lernen wir fremde Länder, ihre Menschen, Gebräuche und Sitten kennen; wir feiern Feste mit ihnen und nehmen an ihren religiösen Zeremonien teil.

Angesichts der vielfältigen Ausdrucksgestalt fremder Gläubigkeit sind wir fasziniert; u. U. aber auch irritiert und fragen uns: Ist es nicht der Eine und Einzige Gott, den wir alle verehren? Woher dann diese Fremdheit? Stellen etwa auch diese uns so fernen Religionen eine gültige Antwort dar, dem göttlichen Geheimnis zu begegnen? Und, wenn das zutrifft, so fragen wir weiter, wäre es nicht an der Zeit, unseren christlichen Glauben für die Vielfalt göttlicher Worte zu öffnen? Das Christentum – eine Religion also wie jede andere? Ohne Anspruch auf „Absolutheit“ und „Einzigartigkeit“?

Fragen über Fragen, die der Klärung bedürfen, wenn die Religionen zu einem positiven Faktor der Problemlösung im globalen Miteinander werden sollen. Dringliche Fragen aber auch angesichts der tiefen Verunsicherung vieler Glaubender in unseren Gemeinden.

Das Seminar möchte dazu anregen, eine persönliche Antwort zu suchen, die gesellschaftlich verantwortet ist; inspiriert von dem Reichtum unserer christlichen Überlie-

ferung, insbesondere der Bibel und im Gespräch mit ausgewählten Zeugnissen anderer Religionen.

Eine ausreichende Mittagspause und freie Abende bieten Gelegenheit, auch die Schönheiten des Tagungsortes zu genießen.

Teilnehmerzahl: 19 Personen (Die Veranstaltung findet nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 13 Personen statt.)

Termin: 27. August 2012, 14:00 Uhr, bis  
01. September 2012, 9:00 Uhr

Ort: Exerzitienhaus und Bildungsstätte  
Maria Lindenberg, St. Peter

Referentin: Dr. Veronika Kubina, Langenargen

Gebühr für Kurs, Unterkunft und Verpflegung:

bei 13 Teilnehmern: 370,00 €

bei 14 bis 15 Teilnehmern: 360,00 €

bei 16 bis 17 Teilnehmern: 340,00 €

bei 18 bis 19 Teilnehmern: 330,00 €

Anmeldungen bis 13. Juli 2012 an das Institut für Pastorale Bildung, Referat Theologische Weiterbildung, Habsburgerstr. 107, 79104 Freiburg, Tel.: (07 61) 1 20 40 - 2 60, Fax: (07 61) 1 20 40 - 52 60, theologische-weiterbildung@ipb-freiburg.de.